

A m t s b l a t t

für die Landeshauptstadt Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen mit Informationsteil

Jahrgang 20

Potsdam, den 22. Januar 2009

Nr. 2

Inhalt:

- Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung am 28.01.2009 S. 1
- Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen nach Grundbuchbereinigungsgesetz S. 6
- Ende des amtlichen Teils
- Jubilare S. 19

5. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Gremium: Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam
Sitzungstermin: Mittwoch, 28.01.2009, 13:00 Uhr
Ort, Raum: Stadtverwaltung Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 79-81, Plenarsaal

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 0 Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Bestätigung der Tagesordnung / Bestätigung der Niederschrift vom 03.12.2008 / 15.12.2008
- 1 Bericht des Oberbürgermeisters
- 2 Bericht der Ausländerbeauftragten
- 3 Fragestunde

Zu folgenden Themen liegen Anfragen vor:

Garderobe in Unterrichtsräumen, Parkplätze vor Kitas, Bedarfsampel Alleestraße, Umsetzung des Beschlusses zur Schulessenregelung in den Ferien, Ehemaliges ViP-Betriebsgelände an der Heinrich-Mann-Allee, Nutzung des ehemaligen Plus-Supermarktes Friedrich-Wolf-Straße / Ecke Bertolt-Brecht-Straße, Parkmöglichkeiten am Seiteneingang des Neuen Friedhofs, Übernahme des Lindenparks, 100 Jahre Potsdam-Museum, Budgets für Bürgerinitiativen, SAGO-Gelände, Bewirtschaftung Stadtkanal, Fördergelder für die energetische Modernisierung von Schulen, Kitas, Sportstätten und sonstiger sozialer Infrastrukturen, Baumfällungen, Sachstandsbericht Schließung Gr. Glienicker Bolzplatz, Offenlegung der Geschäftsführergehälter städtischer Unternehmen, Schlaglochreparatur Geschwister-Scholl-Straße, Wasserqualität des Heiligen Sees, Straßenführung Brauhausberg, Mehrwertsteuer für Trinkwasseranschlüsse.

Weitere Fragen können durch die Stadtverordneten bis Donnerstag, 22. Januar 2009, eingereicht werden.

Impressum



Landeshauptstadt
Potsdam

Herausgeber: Landeshauptstadt Potsdam, Der Oberbürgermeister
Verantwortlich: Bereich Marketing/Kommunikation, Dr. Sigrid Sommer

Redaktion: Bärbel Zerbe
Friedrich-Ebert-Straße 79/81, 14469 Potsdam,
Tel.: 03 31/2 89 12 71 und 03 31/2 89 12 64

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten: Internetbezug über www.potsdam.de
Das Amtsblatt erscheint mindestens monatlich und liegt an folgenden Stellen in der Landeshauptstadt zur Selbstabholung bereit:

Stadtverwaltung, Bürgerservice, Friedrich-Ebert-Straße 79/81

Polizeipräsidium, Henning-v.-Tresckow-Str. 9 – 13

Stadt- und Landesbibliothek, Am Kanal 47

Kulturhaus Babelsberg, Karl-Liebknecht-Str. 135

Büro ALLOD, Anni-v.-Gottberg-Straße 12 – 14

Bürgerhaus am Schlaatz, Schilfhof 28

Begegnungszentrum STERN*Zeichen, Galleistr. 37 – 39

Volkshochschule, Dortustr. 37

Universität Potsdam, Am Neuen Palais, Haus 6

Gesamtherstellung:

Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24 – 25, 14476 Golm,
Tel.: 03 31/5 68 90, Fax: 03 31/56 89 16

- 4 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen
– Vorlagen der Verwaltung –**
- 4.1 Gründung einer Tochtergesellschaft der PRO POTSDAM GmbH
08/SVV/0798 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 4.2 Friedhofssatzung der Landeshauptstadt Potsdam
08/SVV/0806 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 4.3 Umbenennung doppelter Straßennamen in den neuen Ortsteilen
08/SVV/0931 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 4.4 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 110 „Wochenendhausgebiet Am Wiesenrain / Feldweg“ OT Grube
08/SVV/0989 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.5 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 111 „Wochenendhausgebiet Anglersiedlung Kanalbrücke“
08/SVV/0990 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.6 Vereinbarung von Prioritäten für die Verbindliche Bauleitplanung, hier: Aktualisierung der Prioritätenfestlegung
08/SVV/0991 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.7 Potenzialanalyse Einzelhandel in der Innenstadt und Babelsberg
08/SVV/0992 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 4.8 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 118 „Fritz-Zubeil-Straße / Ulmenstraße“
08/SVV/1013 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.9 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 119 „Auf dem Kiewitt“
08/SVV/1014 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.10 Satzungsbeschluss zur 9. Änderung des Bebauungsplans Nr. 45 „Karl-Marx-Straße“, Teilbereich Rosa-Luxemburg-Str. 13-14
08/SVV/1015 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.11 Aufstellungsbeschluss zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41 „Medienstadt Babelsberg“
08/SVV/1016 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.12 Fortführung der Bebauungsplanverfahren Nr. 7A „Wohnbauung Nord“, Nr. 9 „Am Wald/Am Fenn“ und Nr. 22 „Am Weinberg“ im Ortsteil Groß Glienicke
08/SVV/1017 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.13 Präzisierung der Ziele des Bebauungsplanverfahrens Nr. 25-1 „Hegemeisterweg“
08/SVV/1021 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 4.14 Garagenstandortkonzept
08/SVV/1026 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung, KIS
- 4.15 Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Jugendamtes
08/SVV/1027 Oberbürgermeister, FB Jugendamt
- 4.16 Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH
08/SVV/1038 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 5 **Wiedervorlagen aus den Ausschüssen
– Vorlagen der Fraktionen / Einzelstadtverordneten –**
- 5.1 Familienkarte
08/SVV/0657 Fraktion DIE LINKE
- 5.2 Einheitliche bauliche- und Ausstattungsstandards für Schulen, KITAs und Horte
08/SVV/0712 Fraktion CDU
- 5.3 Internetpräsenz der Potsdamer Ortsteile
08/SVV/0767 Fraktion DIE LINKE
- 5.4 Speicherstadt
08/SVV/0833 Fraktion Grüne/B90
- 5.5 Soziologische Jugendbefragung
08/SVV/0839 Fraktion DIE LINKE
- 5.6 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse Brauhausberg und Leipziger Straße
08/SVV/0921 Fraktion DIE LINKE
- 5.7 Kostenloses Schulesen
08/SVV/0923 Fraktion DIE LINKE
- 5.8 Beschleunigung Wohnungskonzept
08/SVV/0924 Fraktion DIE LINKE
- 5.9 BID (Business Improvement District)
08/SVV/0943 Fraktion CDU/ANW
- 5.10 Parken außerhalb der Marktzeiten auf dem Bassinplatz
08/SVV/0949 Fraktion CDU/ANW
- 5.11 Freigabe der Sprayerflächen auf dem Gelände der Stadtverwaltung
08/SVV/0960 Stadtverordnete Grimm, Herzberg, Boede, Die Andere mit Änderungsantrag
Fraktion Grüne/B90
- 5.12 Wandflächen für Sprayer
08/SVV/0975 Fraktion Grüne/B90, Fraktion SPD, Fraktion FDP/Familienpartei
- 5.13 Offenlegung der Ergebnisse des Bürgerhaushaltes 2007
08/SVV/0961 Stadtverordnete Grimm, Herzberg, Boede, Die Andere
- 5.14 Verkauf des Areals der Skaterhalle am Palais Lichtenau
08/SVV/0972 Fraktion DIE LINKE
- 5.15 Umsetzung des Integrationskonzeptes
08/SVV/0974 Fraktion Grüne/B90, Fraktion FDP/Familienpartei
- 5.16 Seepromenade Groß Glienicke – Einleitstellen am Groß Glienicker See
08/SVV/0980 Fraktion Grüne/B90
- 5.17 Finanzierung der freien Träger Schiffbauergasse
08/SVV/1000 Fraktion DIE LINKE
- 5.18 Stelle Hochschulbeauftragte/r der Landeshauptstadt Potsdam
08/SVV/1004 Fraktion DIE LINKE
- 5.19 Anwohnerparkplätze Auf dem Kiewitt
08/SVV/1009 Fraktion DIE LINKE
- 5.20 Potsdamer Toleranzedikt
08/SVV/1036 Fraktion DIE LINKE

- 5.21 Beirat Potsdamer Mitte
08/SVV/1044 Stadtverordnete Grimm, Herzberg und Boede, Die Andere
- 5.22 ÖPNV-Potenziale besser erschließen
08/SVV/1046 Fraktion DIE LINKE
- 5.23 Durchgangsweg zwischen Habichtsweg und Kirschallee
08/SVV/1051 Fraktion FDP/Familienpartei
- 5.24 Weiterführende Gesamtschule für den Potsdamer Norden
08/SVV/1052 Fraktion FDP/Familienpartei, Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen
- 6 Anträge**
- 6.1 Ordnungsbehördliche Verordnung der Landeshauptstadt Potsdam über mögliche Verkaufszeiten an Sonntagen aus Anlass besonderer Ereignisse für das Jahr 2009
08/SVV/1100 Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 6.2 Programm Fahrradinfrastruktur
08/SVV/1114 Fraktion SPD
- 6.3 Keine städtischen Mittel für Stadtkanal
08/SVV/1107 Fraktion DIE LINKE
- 6.4 Radweg am Neuen Garten
08/SVV/1108 Fraktion DIE LINKE
- 6.5 Aufstellung des B-Planes „Sport- und Freizeitfläche Sacrow“
08/SVV/1118 Stadtverordnete Bankwitz und Kirsch, BürgerBündnis
- 6.6 Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des B-Planes „Sport- und Freizeitfläche Sacrow“
08/SVV/1119 Stadtverordnete Bankwitz und Kirsch, BürgerBündnis
- 6.7 Förderung Aids-Hilfe Potsdam
08/SVV/1120 Fraktion DIE LINKE
- 6.8 Dringende Infrastrukturmaßnahmen im Ortsteil Marquardt
08/SVV/1126 Fraktion DIE LINKE
- 6.9 Koordinierungsstelle Lokale Bündnisse Familie
08/SVV/1115 Fraktion SPD, Fraktion CDU/ANW
- 6.10 Stadtteilpatenschaften
08/SVV/1116 Fraktion SPD
- 6.11 Parken in der Tiefgarage Wilhelmgalerie
08/SVV/1123 Fraktion SPD, Fraktion CDU/ANW
- 6.12 Bürgertreff für Potsdam West
09/SVV/0006 Fraktion DIE LINKE
- 6.13 Keine Verteuerung Schulessen
09/SVV/0007 Fraktion DIE LINKE
- 6.14 Ausschreibung der Schulessensversorgung
09/SVV/0056 Stadtverordnete Grimm, Herzberg und Boede, Die Andere
- 6.15 Erhöhung Betreuungsschlüssel Kitas
09/SVV/0008 Fraktion DIE LINKE
- 6.16 Betreuungsschlüssel Kindertagesstätten
08/SVV/1099 Fraktion CDU/ANW
- 6.17 Eigenständiger Regelsatz für Kinder aus ALG II – Bedarfsgemeinschaften
09/SVV/0009 Fraktion DIE LINKE
- 6.18 Peter-Weiss-Straße
09/SVV/0010 Fraktion DIE LINKE
- 6.19 Fahrradständer an der Tram-Haltestelle Waldstraße – Horstweg
09/SVV/0016 Fraktion DIE LINKE
- 6.20 Aufstellungsbeschluss für eine Ergänzungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für Teilflächen im südlichen Bereich der Kahlenbergstraße sowie im östlichen Bereich des Baum-schulwegs (OT Eiche)
09/SVV/0022 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.21 Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 106 „An der Hauptstraße / Haseleck“, OT Marquardt
09/SVV/0023 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.22 Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 2 „Geoforschungszentrum Potsdam“
09/SVV/0024 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.23 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 112 „Campingpark Gaisberg“
09/SVV/0026 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.24 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 121 „Behlertstraße“
09/SVV/0027 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.25 Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 120 „Ehemalige Kaserne Eiche“
09/SVV/0028 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.26 Besetzung des Aufsichtsrates der PRO POTSDAM GmbH
09/SVV/0029 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 6.27 Besetzung des Werksausschusses des Eigenbetriebes Stadtbeleuchtung Potsdam der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0030 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 6.28 Besetzung des Werksausschusses des Eigenbetriebes „Kommunaler Immobilien Service“ (KIS) der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0031 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 6.29 Besetzung des Aufsichtsrates der Klinikum Ernst von Bergmann gGmbH
09/SVV/0032 Oberbürgermeister, SB Finanzen und Berichtswesen
- 6.30 Bebauungsplan SAN – P 15 „Teilbereich Block 18“ Aufstellungsbeschluss
09/SVV/0033 Oberbürgermeister, FB Stadterneuerung und Denkmalpflege
- 6.31 Satzung über die Veränderungssperre im Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 20 „Am Obelisk“
09/SVV/0035 Oberbürgermeister, FB Stadtplanung und Bauordnung
- 6.32 Uferwegekonzeption neue Ortsteile
09/SVV/0038 Fraktion DIE LINKE
- 6.33 Kleinverbrauchertarif Gas
09/SVV/0043 Fraktion DIE LINKE
- 6.34 2. Änderungssatzung Abfallgebührensatzung
09/SVV/0052 Oberbürgermeister, FB Soziales, Gesundheit und Umwelt

- 6.35 Änderung des Beschlusses 08/SVV/1007 zur Fraktionsfinanzierung vom 3.12.08
09/SVV/0053 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 6.36 Breitbandanbindung im Ländlichen Raum
08/SVV/1110 Fraktion CDU/ANW, SPD, FDP/Familienpartei, Grüne/ B 90
- 6.37 Mauer-Radweg
08/SVV/1111 Fraktion CDU/ANW, FDP/Familienpartei
- 6.38 Bustourismus-Konzept
08/SVV/1112 Fraktion CDU/ANW, FDP/Familienpartei
- 6.39 Fußgängerampel Am Kanal/Burgstraße
09/SVV/0013 Fraktion CDU/ANW
- 6.40 Modellgruppen Eltern-Kind
09/SVV/0018 Fraktion SPD
- 6.41 Übergabe der Ergebnisse zum Bürgerhaushalt 2009 an die Stadtverordnetenversammlung
- 6.42 Haushaltssicherungskonzept 2009 – 2012
09/SVV/0039 Oberbürgermeister, Zentrale Steuerungsunterstützung
- 6.43 Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Potsdam für das Haushaltsjahr 2009
09/SVV/0040 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 6.44 Eckwertebeschluss für die Planung des Haushaltsjahres 2010
09/SVV/0041 Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 6.45 Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes KIS für das Wirtschaftsjahr 2009
09/SVV/0087 Oberbürgermeister, KIS
- 6.46 Überleitung des Eigenbetriebes „Stadtbeleuchtung Potsdam“ auf eine Tochtergesellschaft der SWP
09/SVV/0042 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement
- 6.47 Fördermöglichkeiten durch das Bundesprogramm für Welt-erbestätten
09/SVV/0048 Fraktionen FDP/Familien-Partei, Bündnis 90/ Die Grünen
- 6.48 Besetzung Kuratorium Hans-Otto-Theater
09/SVV/0050 Fraktion CDU/ANW
- 6.49 Gremienbesetzung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam
09/SVV/0051 Fraktion CDU/ANW
- 6.50 Änderung der Sanierungsziele Potsdamer Mitte
09/SVV/0057 Fraktion Bündnis90/Die Grünen
- 6.51 B-Plan Havelufer San P 13
09/SVV/0058 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, FDP / Familienpartei
- 6.52 Beitritt bei Transparency International
09/SVV/0059 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, FDP / Familienpartei, SPD
- 6.53 Wohnungsbau im Bereich des B-Plans Nr.42/1 „Kaserne Pappelallee/Johannes Lepsius Straße“
09/SVV/0060 Stadtverordnete Grimm, Herzberg und Boede, Die Andere
- 6.54 Schnellstmögliche Behebung von Brandschutzmängeln an Potsdamer Schulen und Kitas
09/SVV/0061 Fraktion Bündnis90/Die Grünen
- 6.55 Babywälder in den Sozialräumen und Ortsteilen Potsdams
09/SVV/0062 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, FDP / Familienpartei
- 6.56 Uferkonzept Groß Glienicker See, naturnahe und nachhaltige Entwicklung
09/SVV/0063 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
- 6.57 Fahrkartenkontrollen im Potsdamer ÖPNV
09/SVV/0068 Stadtverordnete Grimm, Herzberg und Boede, Die Andere
- 6.58 Winterdienst auf Fuß- und Radwegen
09/SVV/0069 Stadtverordnete Grimm, Herzberg und Boede, Die Andere
- 6.59 Hauptsatzung der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0070 Oberbürgermeister, Servicebereich Recht
- 6.60 Entwicklungskonzeption für Parkplatz und Gutshaus in Paaren
09/SVV/0074 Fraktion CDU/ANW
- 6.61 Besetzung Aufsichtsrat Energie und Wasser Potsdam GmbH
09/SVV/0075 Fraktion CDU/ANW
- 6.62 Besetzung Aufsichtsrat Stadtwerke Potsdam GmbH
09/SVV/0076 Fraktion CDU/ANW
- 6.63 Wiedereinführung Kleinstverbrauchertarif
09/SVV/0077 Fraktion SPD, Fraktion CDU / ANW, Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Fraktion FDP / Familienpartei, Stadtverordneter Boede, Die Andere
- 6.64 Hallennutzung für den Boxsportverein Potsdam (BSV)
09/SVV/0078 Fraktion SPD
- 6.65 Umgebungsgschutz für das UNESCO-Welterbe
09/SVV/0079 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, FDP / Familienpartei, SPD
- 6.66 Vermeidung der erhöhten Umsatzsteuerpflicht für Schulessen
09/SVV/0081 Fraktion SPD
- 6.67 Satzung über die Erstattung von Schülerfahrkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0082 Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
- 6.68 Transparenz bei Preissteigerungen der EWP
09/SVV/0083 Fraktion SPD
- 6.69 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam
09/SVV/0085 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 6.70 Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und Ortsbeiräte sowie der mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit betrauten Bürger der Landeshauptstadt Potsdam (Entschädigungssatzung)
09/SVV/0086 Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
- 6.71 Mehraufwendungen / -auszahlungen für Kindertagesbetreuung 2008
09/SVV/0090 Oberbürgermeister, Jugendamt
- 6.72 Mitglieder der Landeshauptstadt Potsdam in der Verbandsversammlung der Mittelbrandenburgischen Sparkasse
09/SVV/0097 Oberbürgermeister
- 6.73 Mitglieder der Landeshauptstadt Potsdam im Verwaltungsrat und dem Kuratorium der Jugend- und Kulturstiftung der MBS
09/SVV/0098 Oberbürgermeister

7 **Aufträge der Stadtverordnetenversammlung an den Oberbürgermeister**

- 7.1 Prüfergebnis – Modernisierung des Stadthauses durch privat bereitgestellte Mittel
gemäß Vorlage: 08/SVV/0312
- 7.1.1 Modernisierung des Stadthauses
09/SVV/0055 Oberbürgermeister, KIS
- 7.2 Bericht zur Innenausstattung der Stadt- und Landesbibliothek
gemäß Vorlage: 08/SVV/0596
- 7.3 Bericht über die Erarbeitung eines Gestaltungskonzeptes für das letzte Mauerdenkmal am Griebnitzsee und am Groß Glienicker See.
gemäß Vorlage: 08/SVV/0752
- 7.4 Konzept zum Sanierungsbedarf von Sanitäranlagen an Schulen
gemäß Vorlage: 08/SVV/0668
- 7.5 Bericht über den Pflegezustand und die Pflegemaßnahmen der als Gewässer II. Ordnung ausgewiesenen Entwässerungsgräben
gemäß Vorlage: 08/SVV/0553
- 7.5.1 Pflege der Gewässer II. Ordnung
08/SVV/1102 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
- 7.6 Bericht über die Ausstattung von Ampeln an einer Kreuzung mit einer Restrotanzeige für Fahrzeuge
gemäß Vorlage: 08/SVV/0673
- 7.6.1 Neuaufstellung bzw. Erneuerung von Ampeln (Rest-Rot-Anzeige)
08/SVV/1103 Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

- 7.7 Bericht zu neuen Flächen für das legale Sprengen im Bereich der Innenstadt, in Babelsberg und in Potsdam-West / Brandenburger Vorstadt
gemäß Vorlage: 08/SVV/0602 und 08/SVV/1090
- 7.8 Prüfung der Schulwegsicherheit Kreuzung Hebbelstraße / Kurfürstenstraße
gemäß Vorlage: 08/SVV/1049
- 7.9 Zugang zur Sielmannstiftung
gemäß Vorlage: 08/SVV/1059

Nichtöffentlicher Teil

- 8 **Bestätigung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Bestätigung der nicht öffentlichen Niederschrift vom 03.12.2008**
- 9 **Nicht öffentliche Anträge**
- 9.1 Verkauf des Grundstücks der ehemaligen kaiserlichen Matrosenstation Kongsnaes
09/SVV/0054 Oberbürgermeister, KIS
- 9.2 Betreiben des Kindergartens / Hortes David-Gilly-Str. 3, 14469 Potsdam, durch die gemeinnützige Gesellschaft zur Förderung Brandenburger Kinder und Jugendlicher mbH (GFB)
09/SVV/0089 Oberbürgermeister, FB Jugendamt
- 9.3 Geschäftsführerbestellung der Luftschiffhafen Potsdam GmbH
09/SVV/0091 Oberbürgermeister, Bereich Beteiligungsmanagement

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Babelsberg und Drewitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.07.2007 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Abwasserdruckleitung DN 900 zwischen Potsdam und der Kläranlage Stahnsdorf

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Babelsberg, Flur 8, Flurstücke 1/4, 1/5, 27/3, 27/4 und 32.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl Potsdam/ Stahnsdorf-bab geführt, und

2. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Drewitz, Flur 5, Flurstück 147, Flur 7, Flurstücke 594/3, 595/3, 625, 642, 648, 649, 685, 708, 710, 757, 759, 760, 784, 786, 794, 823, 824 und 1220.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-adl Potsdam/ Stahnsdorf-dre geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in

14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 12.01.2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwasserhauptsammler DN 350/ DN 600 zwischen Am Neuen Palais und Auslaufbauwerk

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 27, Flurstücke 142/2, 143/5 und Flur 28, Flurstück 360.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rwl-1 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzt und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden.

den. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 12.01.2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Regenwasserhauptsammler DN 1410/ DN 1400
zwischen Zepelinstraße und Auslaufbauwerk**

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 20, Flurstück 23.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw-2 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen

Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 12.01.2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 29.05.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Regenwasserhauptsammler DN 800 zwischen Zeppelinstraße und Auslaufbauwerk

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 21, Flurstück 47.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rwl-3 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am

03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 12.01.2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.07.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Rohwasserleitung DN 300 – DN 500 der Brunnen 11-15 und 6b des Wasserwerkes Leipziger Straße

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 14, Flurstück 24, 334, 356, Flur 16, Flurstück 28 und Flur 17, Flurstück 41/6.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rwl WW II Br. 11-15, 6b geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1

der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als

von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 12.01.2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.07.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Rohwasserleitung DN 100 – DN 400 der Brunnen 110-118 und SAB 1 des Wasserwerkes Leipzigzer Straße

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 14, Flurstück 24, 356, 357, 425 und Flur 16, Flurstück 28.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw WW II Br. 110-118, SAB geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist.

Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 12.01.2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Eiche im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.07.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Rohwasserleitung DN 150 – DN 500 der Brunnen 10-14 des Wasserwerkes Wildpark

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Eiche, Flur 1, Flurstück 583/3.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-rlw WW III Br. 10-14 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbe-

reinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch ei-

nen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 12.01.2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in den Gemarkungen Bornim und Nedlitz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.07.2007 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Abwasserbeseitigung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Ablaufleitung DN 700 von Kläranlage Potsdam-Nord zur Vorflut

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Bornim, Flur 4, Flurstück 7/10.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-swl-32-born geführt, und

2. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Nedlitz, Flur 1, Flurstücke 3/1 und 3/2.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-swl-32-ned geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 12.01.2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.07.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwassertransportleitung DN 800 zwischen dem Wasserwerk Ferch und dem Hochbehälter Ravensberg in Potsdam

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 14, Flurstück 214/1 sowie Flur 30, Flurstücke 33 und 50.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-Ferch/Potsdam-pdm geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 12.01.2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Groß Glienicke im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 18.12.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwasserleitung DN 250 zwischen Krampnitz und Groß Glienicke

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Groß Glienicke, Flur 12, Flurstücke 161 und 274, Flur 17, Flurstücke 67, 68, 70/1, 246, 247, 250, 252, 258, 260, 261, 263, 337 und 385.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-Groß-Glienicke-Bullenwinkel-grgl geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I

S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Verän-

derungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen

bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 12.01.2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Groß Glienicke im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 18.12.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Trinkwasserleitung DN 400/ DN 300/ DN 250
zwischen Seeburg und Ortslage Groß Glienicke**

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

**Gemarkung Groß Glienicke, Flur 2,
Flurstücke 6/2, 6/3, 9/1, 9/2, 10/1, 10/6, 47, 49, 51 und 173.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-Groß-Glienicke-Waldsiedlung-grgl geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/ Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 12.01.2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.07.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Trinkwassertransportleitung DN 500
zwischen Templiner Straße und Nesselgrundbrücke**

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

**Gemarkung Potsdam, Flur 14,
Flurstücke 25/4, 191, 192, 199, 207/14, 212/1, 254, 258, 260,
273, 274, 369, 370, 371, 372 und 373.**

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-Potsdam/Wilhelmshorst-pdm geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Ok-

tober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 12.01.2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Groß Glienicke, Krampnitz, Fahrland, Neu Fahrland, Nedlitz, Potsdam und Babelsberg im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.07.2007 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwassertransportleitung DN 600/ DN 800 zwischen Seeburg und Potsdam

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Groß Glienicke,
Flur 1, Flurstücke 28, 57/5, 59/1, 66/1, 67/1, 69/1, 70/1, 71/1,
73, 74, 82/1, 84,
Flur 2, Flurstücke 2/1, 10/1, 11/1, 13/1, 16/1,
Flur 17, Flurstücke 4/4, 4/5, 5/8, 6/1, 39/1, 40/1, 41/1 und 42/1.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-See-
burg/ Potsdam-grgl geführt, und

2. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Krampnitz,
Flur 1, Flurstücke 129, 130, 135, 136, 137, 138, 148,
187 und 189.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-See-
burg/ Potsdam-kramp geführt, und

3. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Fahrland,
Flur 5, Flurstücke 68/3, 69/3, 70/4, 71/2 und 72.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-See-
burg/ Potsdam-fahrl geführt, und

4. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Neu Fahrland,
Flur 3, Flurstück 1,
Flur 4, Flurstücke 5/2, 7, 12/1, 13, 14/1, 18, 23, 123, 124, 125/1,
125/2, 126/1, 126/2, 127, 128, 129, 130, 146/4, 146/5, 301,
Flur 5, Flurstücke 5/7, 13/7, 13/10, 31, 70,
Flur 6, Flurstücke 37/3, 55, 56 und 57.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-See-
burg/ Potsdam-neufahr geführt, und

5. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Nedlitz,
Flur 1, Flurstücke 12/1, 14, 130/3, 186, 193/2, 203/1, 204/1,
208, 212, 224/2, 228/2, 229/3, 232, 233/1, 283, 302, 303, 304,
307, 309, 312, 313 und 344.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-See-
burg/ Potsdam-nedl geführt, und

6. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam,
Flur 1, Flurstücke 92, 183, 710, 767, 812, 816,
Flur 2, Flurstücke 122, 123, 126, 129/1, 130, 133, 820, 849, 850,
Flur 26, Flurstücke 640, 1170 und 1581.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-See-
burg/ Potsdam-pdm geführt, und

7. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Babelsberg,
Flur 19, Flurstücke 76 und 172.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-twl-See-
burg/ Potsdam-bab geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Ok-

ttober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 12.01.2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Uetz im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.07.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwasserleitung DN 100 zwischen Uetzer Dorfstraße und Siedlungsweg

Betroffen von diesem Antrag sind die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Uetz, Flur 1, Flurstück 83, 86 und Flur 2, Flurstück 18.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-tw1-Uetz-uetz geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 12.01.2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Eiche und Golm im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.07.2007 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwasserleitung DN 300 zwischen Potsdam, Kuhforter Damm und Potsdam-Eiche

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Eiche, Flur 1, Flurstück 8.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-tw-ild-park/ Eiche-eiche geführt, und

2. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Golm, Flur 2, Flurstücke 668/4, 676/3, 683, 705, 706, 707, 708, 709, 743, 744, 1039, 1160 und 1198.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-tw-ild-park/ Eiche-golm geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in

14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 12.01.2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in den Gemarkungen Golm und Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.07.2007 Anträge gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Trinkwasserleitung DN 300 zwischen Potsdam, Kuhforter Damm und Geltow

Betroffen von diesen Anträgen sind:

1. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Golm, Flur 2, Flurstücke 676/3, 681/1, 682/1, 685/1, 981, 982, 1196, Flur 4, Flurstücke 37, 38/1, 40/3, 41/3, 42/3, 43/1, 44/1, 45/1, 46/1, 47/1, 49/4, 50/4, 51/4, 52/4, 53/4, 54/4, 55/5, 90, 91, 92/2, 99/5, 163, 172, 173, 191, 192 und 201.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-tw-ild-park/ Geltow-golm geführt, und

2. die nachfolgend genannten Grundstücke:

Gemarkung Potsdam, Flur 28, Flurstücke 196/8, 198/3, 199/3, 200/3 und 201/1.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-tw-ild-park/ Geltow-pdm geführt.

Die Anträge werden hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 12.01.2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.07.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

**Brunnen 16 der Wasserfassung Dauerwald
des Wasserwerkes Leipziger Straße**

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 14, Flurstück 355.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-WW II Br. 16 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 12.01.2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.07.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Brunnen 17 der Wasserfassung Dauerwald des Wasserwerkes Leipziger Straße

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 14, Flurstück 352.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-WW II Br. 17 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 12.01.2009

**Jann Jakobs
Oberbürgermeister**

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.07.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Brunnen 18 der Wasserfassung Dauerwald des Wasserwerkes Leipziger Straße

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 14, Flurstück 352.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-WW II Br. 18 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigen-

tümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als

von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 12.01.2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchreinigungsgesetz in der Gemarkung Potsdam im Bereich der Landeshauptstadt Potsdam

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) hat mit Datum vom 04.07.2007 einen Antrag gestellt auf Erteilung einer Bescheinigung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung für folgende bereits bestehende Anlage zur Trinkwasserversorgung nebst Einrichtungen und Zubehör:

Brunnen 19 der Wasserfassung Dauerwald des Wasserwerkes Leipziger Straße

Betroffen von diesem Antrag ist das nachfolgend genannte Grundstück:

Gemarkung Potsdam, Flur 14, Flurstück 354.

Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen LARB-WW II Br. 19 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 93 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchreinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Potsdam, Dienststelle untere Wasserbehörde, Haus 20, Friedrich-Ebert-Straße 79/81 in 14469 Potsdam, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Erläuterungen zu den rechtlichen Zusammenhängen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf

dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 03. Oktober 1990 genutzten und am 11. Januar 1995 betriebenen Leitungen und Anlagen für die Wasserversorgung sowie Abwasserbeseitigung entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 03. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstückes bzw. mit der bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstückes über das am 03. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen:

Der Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 03. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 11. Januar 1995 vom Versorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, von einer Leitung bzw. einer Anlage betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Potsdam, den 12.01.2009

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

ENDE DES AMTLICHEN TEILS



Jubilare Februar 2009



Der Oberbürgermeister der Stadt Potsdam
gratuliert folgenden Bürgern zum

90. Geburtstag

03.02.2009	Frau	Anneliese Wylegala
05.02.2009	Frau	Emma Thauer
10.02.2009	Frau	Josefa Idschok
16.02.2009	Frau	Gertrud Doll
17.02.2009	Frau	Gertrud Zirm
23.02.2009	Herr	Fritz Ehlers

100. Geburtstag

20.02.2009	Frau	Rosalinde Zastrow
------------	------	-------------------

104. Geburtstag

01.02.2009	Herr	Walter Eggert
------------	------	---------------

65. Ehejubiläum

21.02.2009	Eheleute Hans-Heinrich und Lieselotte Gülzow	
------------	---	--

